

Wahlkalender für die Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 2/1	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	vor Dienstag, 12. März 2019
§ 2/3	Bekanntmachung der Ausschreibung der Wahl in allen Gemeinden	nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt	
§ 27/1	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Ausschreibung der Wahl	
§ 27/2	Verständigung der Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl	
§ 2/2	Stichtag	75. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 12. März 2019
§ 6	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entsendung von höchstens zwei Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde und in die Landeswahlbehörden durch wahlwerbende Parteien, die darin nicht vertreten sind (alle bereits gemäß § 15 Abs. 4 NRWO bestellten Vertrauenspersonen gelten für Sitzungen zur Europawahl als entsendet und sind einzuladen)	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 22. März 2019
§ 15/2 § 13/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der wahlwerbenden Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Sonntag, 31. März 2019
§ 13/1 und 2	Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses - nicht unter 4 Stunden, wobei auf eine Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist - in Gemeinden mit Einsichtsraum von 10 Tagen²⁾	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag, 1. April 2019
§ 13/1 § 15/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 2. April 2019
§ 13/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen	21. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 2. April 2019
§ 15/2 § 13/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der wahlwerbenden Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Mittwoch, 3. April 2019
§ 9a/3	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	Donnerstag, 4. April 2019
§ 13/1 und 2	Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses - nicht unter 4 Stunden, wobei auf eine Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist - in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	vor Beginn des verkürzten Einsichtszeitraumes	Donnerstag, 4. April 2019
§ 14	Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung); zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (Möglichkeit der Verkürzung des Einsichtszeitraumes auf eine Woche)	vor Beginn des (verkürzten) Einsichtszeitraumes	Donnerstag, 4. April 2019

1) Europawahlordnung - EuWO BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die **keine** Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen.

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 23/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern, Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern durch die Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse	Donnerstag, 4. April 2019
§ 13/1 § 15/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Freitag, 5. April 2019
§ 13/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	24. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 5. April 2019
§ 13/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 11. April 2019
§ 30/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Wahlvorschlägen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 12. April 2019
§ 17/1	Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages; spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 12. April 2019
§ 34/2	Zurückziehung von Unterstützungserklärungen	spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag	Montag, 15. April 2019
§ 35	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungswahlvorschlägen und von Erklärungen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 15. April 2019
§ 17/1	Einwendungen von Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, schriftlich oder mündlich	binnen 4 Tagen nach Zustellung der Verständigung; spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 16. April 2019
§ 18/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindewahlbehörde (in Wien Bezirkswahlbehörde)	binnen 9 Tagen nach Ende des Einsichtszeitraumes; 39. Tag nach dem Stichtag	Samstag, 20. April 2019
§ 18/2	Schriftliche Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie an die von der Entscheidung Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung; spätestens am 39. Tag nach dem Stichtag	Samstag, 20. April 2019
§ 37	Zurückziehung eines Wahlvorschlags bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 22. April 2019
§ 20/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer schriftlichen Beschwerde bei der Gemeinde gegen eine Entscheidung über einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis	binnen 4 Tagen; spätestens am 43. Tag nach dem Stichtag	Mittwoch, 24. April 2019
§ 20/1	Verständigung der Beschwerdegegnerin oder des Beschwerdegegners durch die Gemeinde	unverzüglich nach dem Einlangen der Beschwerde; spätestens am 43. Tag nach dem Stichtag	Mittwoch, 24. April 2019
§ 34/3 § 36/1	Abschluss der Wahlvorschläge sowie Verlautbarung auf der Amtstafel des BMI und im Internet durch die Bundeswahlbehörde	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 25. April 2019
§ 39/2 § 39/5 § 45/1 § 58/1 § 59/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörde, in Wien durch den Magistrat; ortsübliche Verlautbarung darüber	spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag (besondere Wahlbehörden können bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag eingerichtet werden)	Freitag, 26. April 2019
§ 39/7	Bekanntgabe der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde ³⁾	unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen	Freitag, 26. April 2019
§ 20/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt bei der Gemeinde sowie zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgebrachten Beschwerdegründen	binnen 4 Tagen; spätestens am 47. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 28. April 2019
§ 20/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über bei der Gemeinde eingelangte Beschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht	binnen 6 Tagen; spätestens am 49. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 30. April 2019

1) Europawahlordnung - EuWO BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018

3) Die Übermittlung kann entfallen, wenn diese Daten im Weg der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ übermittelt worden sind.

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 20/2	Unverzögliche Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie von der Entscheidung Betroffene	spätestens am 49. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 30. April 2019
§ 19 § 22	Richtigstellung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens; spätestens 51. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 2. Mai 2019
§ 23/2	Bekanntgabe der Änderungen der Zahl der wahlberechtigten Personen durch die Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde	nach Abschluss der Wählerverzeichnisse	Donnerstag, 2. Mai 2019
§ 27	Übermittlung der Wahlkarten, flächendeckend		ab Donnerstag, 2. Mai 2019
§ 24/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformation in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag, 13. Mai 2019
§ 39/7	Übermittlung der von den Gemeindevahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten, durch die Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form ³⁾	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag, wenn möglich früher	Montag, 13. Mai 2019
§ 47/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung von höchstens zwei wahlberechtigten Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 16. Mai 2019
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 22. Mai 2019
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten; schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Freitag, 24. Mai 2019
§ 28/3	Veröffentlichung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken durch das BMI aufgrund der im ZeWaeR gespeicherten Vermerke	nach Beendigung der Ausstellung von Wahlkarten	Freitag, 24. Mai 2019
§ 27/8	Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Europawahl 2019“ durch die Gemeindevahlbehörde und Meldung darüber an das Bundesministerium für Inneres („Zweite Chance“)	zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag	
§ 2/1	Wahltag		Sonntag, 26. Mai 2019
§ 46/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden oder in den Wahllokalen während der Öffnungszeiten	spätestens Wahltag, 17.00 Uhr	Sonntag, 26. Mai 2019
§ 70/2	Bekanntgabe der Zahl der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten (Briefwahl) durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde	Wahltag, 17.00 Uhr	Sonntag, 26. Mai 2019
§ 70/2 § 74/3	Bekanntgabe der Zahl der bis zum Wahltag 17.00 Uhr rechtzeitig eingelangten Wahlkarten (Briefwahl), vermehrt um die Zahl der am Wahltag abgegebenen Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde	am Tag nach der Wahl vor 9.00 Uhr	Montag, 27. Mai 2019
§ 72/1	Ermittlung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörde	am Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr	Montag, 27. Mai 2019
§ 72/4	Weiterleitung der Sofortmeldung über die Zahl der ermittelten Vorzugsstimmen durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung	
§ 74/3	Weiterleitung der Sofortmeldung über die Zahl der ermittelten Vorzugsstimmen durch die Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung	
§ 72/8	Feststellung der verspätet eingelangten ungeöffneten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden; Mitteilung an die Landeswahlbehörde zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde	am 14. Tag nach dem Wahltag	Sonntag, 9. Juni 2019

1) Europawahlordnung - EuWO BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018

3) Die Übermittlung kann entfallen, wenn diese Daten im Weg der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ übermittelt worden sind.

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 72/8	Vernichtung der verspätet eingelangten ungeöffneten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden	nach dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 77 § 78/1	Ermittlung und Zuweisung der Mandate durch die Bundeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung der Bundeswahlbehörde	voraussichtlich Mittwoch 12. Juni 2019
§ 78/4	Verlautbarung des Ergebnisses auf der Amtstafel im BMI und im Internet durch die Bundeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung der Bundeswahlbehörde	voraussichtlich Mittwoch 12. Juni 2019
§ 79/1	Möglichkeit für Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen	innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß §§ 76/6 oder 78/4 EuWO erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 80	Möglichkeit einer Anfechtung der gemäß § 78 EuWO erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb 1 Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 28/1	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinde	bis zum 29. Tag nach dem Wahltag	Montag, 24. Juni 2019
§ 28/3	Löschung der gespeicherten Vermerke aus dem ZeWaeR über ausgestellte Wahlkarten durch das BMI	nach dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht; frühestens am 30. Tag nach dem Wahltag	Dienstag, 25. Juni 2019
§ 30/4	Löschung aller Vermerke über die Bestätigung der Ausstellung einer Unterstützungserklärung durch die Gemeinden	unverzüglich nach dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 85/3 § 85/4	Pauschalentschädigung an die Gemeinden im Weg der Landeshauptfrau und Landeshauptmänner	innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag	Mittwoch, 26. Mai 2021

1) Europawahlordnung - EuWO BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018